Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 47. Ausgegeben den 20. November. 1878.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 30 enthält: (Nr. 8578.) Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausdehnung der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 auf die zum Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. gehörigen Theile der schiffbaren Spree.

Auf Grund des §. 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 wird unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1852) gelten hinfort auch für die zum Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. gehörigen Theile der schiffbaren Spree.

Die gedachte Verordnung wird deshalb hier nachstehend durch das Amtsblatt der letztgedachten Königlichen Regierung publicirt.

§. 2. Alle für die erwähnten Theile der Spree früher erlassenen mit der nachstehenden Verordnung vom 11. Mai 1852 nicht übereinstimmenden Vorschriften treten außer Kraft.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident.

Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Schifffahrts-Polizei-Ordnung

für den Regierungsbezirk Potsdam.

Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts 1852 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. für 1850 pag. 265) erlassen wir hiermit nachstehende Polizei-Verordnung rücksichtlich der Benutzung derjenigen öffentlichen Wasserstraßen unseres Verwaltungsbezirks, für welche keine besonderen Schifffahrts-Polizei-Ordnungen bestehen.

Nachstehende Vorschriften sollen indessen insoweit auch eine allgemeine Geltung für unseren Verwaltungsbezirk haben, als die besonderen Schifffahrtspolizei-Ordnungen nicht anderweitige Bestimmungen erhalten.

Einleitung.

§. 1. Das Schifffahrt treibende Publikum, sowie alle Diejenigen, welche die Wasserstraßen zu gewerblichen und anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die nachstehenden Bestimmungen genau zu beobachten und den Anordnungen der Wasserpolizei- und Baubeamten (der Schleusenmeister, Brückenwärter, Buhnenmeister u. s. w.) in Bezug auf die Benutzung der Wasserstraßen und auf die Schonung der Ufer und Wasserbauwerke Folge zu leisten.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Ladung.

Länge und Breite der Kähne und Flöße.

§. 2. Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße wird durch die Länge und Breite der vorhandenen Schleusen bestimmt. Nachrichtlich wird bemerkt:

a. für das Dahmefließ, daß durch die Schleuse von Prieros nur Kähne von höchstens 110 Fuß Länge und 12⅔ Fuß Breite,
b. für das Nottefließ, daß durch die kleinste der in demselben befindlichen Schleusen, nämlich die Schleuse bei Mellen, nur Kähne von höchstens 90 Fuß Länge und 12 Fuß Breite,
c. für den Ruppiner Kanal, daß durch die Schleusen in demselben nur Kähne von höchstens 114 Fuß Länge

passiren können.

In Betreff der Länge und Breite der Floßhölzer auf den Wasserstraßen, für welche das Regulativ vom 8. November 1845 (Gesetz-Samml. pro 1845 pag. 786) nicht gilt, bleibt es für jetzt bei dem bisher Ueblichen.

Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen gelassen.

Höhe der Kähne.

§. 3. Die Kaffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

Höhe und Breite der Ladung. Bordhöhe.

§. 4. Die zulässige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken und darf höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. — Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh und andere leichte und lockere Waaren führen, bis zu größerer Höhe und Breite laden — jedoch ist jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken und sonstigen Bauwerke strafbar.

Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck, oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe zwei Zoll weniger betragen darf.

Tiefgang der Kähne.

§. 5. Das Maaß des Tiefganges der Kähne ist von dem Zustande der betreffenden Wasserstraße und dem Wasserstande abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

Jeder Schleusenmeister und, wo sich seichte Stellen vorfinden, jeder Buhnenmeister und Stromaufsichtsbeamte sind befugt, den Tiefgang eines Kahnes zu untersuchen; jeder Schiffer ist verpflichtet, sich auf Erfordern dieser Untersuchung zu unterwerfen.

Die vorgedachten Beamten — welche hierbei den Anweisungen ihrer Vorgesetzten folgen — können zu tief gehende Fahrzeuge von der Schleuse, oder einer seichten Strecke der Wasserstraße zurückweisen.

Wird das Hinderniß zu großen Tiefganges durch Ableichten gehoben, so darf das abgeleichterte Gut ohne Erlaubniß des Aufsichtsbeamten nicht wieder in den Hauptkahn aufgenommen werden.

Belastung der Steuer.

§. 6. Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf dem Steuer befinden, müssen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

Bemannung der Schiffsgefäße.

§. 7. Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können.

Bemannung der Floßhölzer.

§. 8. Es dürfen höchstens acht Plätze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge und höchstens sechs Plätze, jede über 45 Fuß Länge, auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt müssen sie in der Regel mit vier und bei der Bergfahrt in der Regel mit acht Leuten, in jedem Falle aber ausreichend bemannt sein.

Darüber, welche Bemannung der Floßhölzer und Kähne als eine ausreichende anzusehen ist, entscheiden die Stromaufsichtsbeamten.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

Allgemeine Grundsätze beim Anlegen.

§. 9. Das Anlegen zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, nur darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert.

Die Fahrzeuge sind am Ufer gestreckt, d. h. hintereinander, und dem Ufer möglichst nahe, in den Kanalhaltungen jedoch bei Nachtzeit in solcher Entfernung vom Ufer anzulegen, daß sie beim gewöhnlichen Ablassen des Wassers nicht trocken zu liegen kommen. In Seen und breiten Buchten wird die gestreckte Lage nicht erfordert. Desgleichen kann während der Winterzeit die Aufsichtsbehörde, namentlich an Auslade- und Verkaufsplätzen bei Städten, das Abweichen von der gestreckten Lage am Ufer gestatten. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flößen an dergleichen Auslade- oder Verkaufsstellen ohne besondere Erlaubniß ist aber nicht gestattet.

Floßholz muß stets am Ufer gestreckt liegen, und während der Fahrt in den Kanalhaltungen in keiner größeren Breite, als derjenigen verbunden sein, in der es die Brücken und Schleusen passiren kann.

Die Aufsichtsbeamten haben zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge oder Floßholze mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt das Stilleliegen gestattet werden kann.

Das Anlegen zum Ein- und Ausladen kann ohne weitere Erlaubniß nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ausladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind.

Das Anlegen ist insbesondere verboten:

a. in engen und besonders bezeichneten Schifffahrtsstrecken;
b. in der Durchfahrt von Brücken, sowie auf Kahnlängen ober- und unterhalb derselben;
c. 200 Schritt ober- und unterhalb von Fähren;
d. an und vor Buhnen-Anlagen und vor der Mündung von Neben-Gewässern;
e. innerhalb scharfer Buchten der Flöße.

Jedoch ist das Stillliegen an der Mündung von Seiten-Gewässern für Fischdröbel erlaubt, so wie da gestattet, wo solche Mündungen zu Ein- und Ausladestellen bestimmt sind.

Befestigung der Fahrzeuge und Floßhölzer.

§. 10. Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke, oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Befestigungs-Pfähle dürfen nicht in das Ufer, oder in die Böschungen eingeschlagen, und Anker nur in's Wasser, und zwar nur so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern. Auch ist es ver-

boten, Schricke in die Dossirungen der Ufer, und kleine Pfähle zum Befestigen des Floßholzes näher, als drei Fuß vom Rande des Wasserspiegels entfernt, einzuschlagen.

Ueberwintern der Fahrzeuge.

§. 11. Das Ueberwintern darf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß der Aufsichts-Behörde stattfinden.

Ein- und Ausladen der Waaren.

§. 12. Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (cf. §. 9) statt.

Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers zur Be- und Entladung von Fahrzeugen vorlängs ihrer, an die Wasserstraße angrenzenden Grundstücke besonders gestattet ist, müssen hierbei den polizeilichen Vorschriften genau Folge leisten.

Jede Beschädigung der Schälungen des Ufers und der Dossirung oder sonstigen Uferbefestigungen, sowie jede Verunreinigung des Fluß- oder Kanalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

Wenn Kähne abgeleichtet werden müssen und kein Leichterfahrzeug zur Hand ist, oder wenn Waaren vor Verderben geschützt werden sollen, kann auch der nächste Schleusenmeister, oder sonstige Aufsichtsbeamte die Erlaubniß zum Ausladen an dazu nicht bestimmten Stellen geben. Durch die Ertheilung einer solchen Erlaubniß wird aber das privatrechtliche Verhältniß zwischen dem Schiffer und Uferbesitzer nicht geändert.

Herausschaffen und Anlegen des Floßholzes.

§. 13. Das Hinein- und Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten stattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, bleibt für die etwanige Beschädigung des Ufers oder Verunreinigung des Flußbettes verantwortlich.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

Vom Segeln.

§. 14. Auf den Kanalhaltungen darf nur mit kleinen Segeln, d. h. mit Segeln von höchstens acht Blatt Breite oder mit zur Hälfte eingerefftem großen Zeuge gesegelt werden. Diese Beschränkung tritt da nicht ein, wo die Gewässer durch Seen führen.

Vom Treideln.

§. 15. In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige, bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

Begegnen sich beim Treideln zwei Fahrzeuge, so muß das abwärts fahrende Leine und Ziehbaum fallen lassen.

Bei den Kanalfahrten ist das Trödeln auf den dazu nicht bestimmten Dossirungen der Wälle und Borde verboten.

Verbot des Nebeneinanderfahrens.

§. 16. Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen in den regulirten Flußstrecken nicht längere Zeit nebeneinander fortfahren oder zugleich in letztere hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

Ausweichen.

§. 17. Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Begegnen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärts fahrende Schiffer dem abwärts fahrenden Platz.

Ueberholen.

§. 18. Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbei lassen, und ihnen möglichst freies Fahrwasser gewähren. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe.

Flöße dürfen auf regulirten Flußstrecken niemals noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren.

Beschränkung des Vorbeifahrens.

§. 19. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, oder auf Kahnlängen ober- oder unterhalb derselben, einander nicht vorbeifahren. Vielmehr muß der von der Brücke später ankommende Kahn noch vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden Kahnes abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken, hat der abwärts fahrende vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug.

Das Torren (Touren) ist verboten.

Dampfschiffe.

§. 20. Dampfschiffe müssen überall, wo sie an anderen Fahrzeugen vorüberfahren, sich in möglichster Entfernung halten und die Maschinenkraft so mäßigen, daß für das andere Fahrzeug durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

Außerdem müssen Dampfschiffe bei der Fahrt während der Nacht oder während starken Nebels mindestens eine hellerleuchtete, nach allen Seiten sichtbare Laterne führen, auch erforderlichen Falls von Zeit zu Zeit mit der Glocke läuten.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken und Freiarchen.

Warten vor der Schleuse.

§. 21. Die Annäherung an die Schleuse muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenmeisters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge nicht behindert wird.

Der Schleusenmeister hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn, oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, ungesäumt nachkommen.

Das Schleusen während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist verboten. Die Ausnahmen von diesem Verbot dürfen in sehr dringenden Fällen von den Aufsichtsbeamten gestattet werden.

Reihenfolge beim Schleusen.

§. 22. Das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen erfolgt in der Reihenfolge, in welcher die Kähne bei der Schleuse ankommen, oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließen, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ebenso schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft.

Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen in der Regel abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz. Die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt der Schleusenmeister, sofern dazu eine dringende Veranlassung vorliegt. Ueber die Gründe seines Verfahrens hat der Schleusenmeister aber nicht dem Schiffer oder Flößer, sondern nur dem vorgesetzten Beamten Rechenschaft zu geben.

Verhalten während des Schleusens.

§. 23. Das Ziehen und Zustoßen der Schützen, sowie das Oeffnen und Schließen der Schleusenthore geschieht da, wo Schleusengehülfen vorhanden, nur durch diese; anderenfalls auch von den Mannschaften der durchgeschleuseten und vor der Schleuse befindlichen Fahrzeuge nach näherer Bestimmung des Schleusenmeisters; jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse.

Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden.

Jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz muß an wenigstens einem hinreichend starken Tau so befestigt oder gehemmt werden, daß das starke Anstoßen vermieden wird.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenmeisters erfolgen.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, so wie jede Beschädigung derselben ist strafbar.

Vorsicht bei den Brücken.

§. 24. Den Brücken dürfen sich die Schiffe nur langsam nähern. Die Segel müssen mindestens 200 Schritte vor der Brücke völlig heruntergelassen werden.

Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf nur durch den Brücken-Aufzieher geschehen.

Seitenöffnungen der Brücken dürfen zur Durchfahrt nicht benutzt werden.

Das Festklemmen in den Brücken, das Streichen der Zugklappen oder der Balkenköpfe mit den Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf dem Schiffe liegenden Gegenständen, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in massive oder hölzerne Theile der Brücken, an denen sich Abweichepfähle und Verschälbretter zum Einsetzen befinden, überhaupt jede Beschädigung der Brücken ist verboten.

V. Abschnitt.

Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

Verunreinigung.

§. 25. Jede Verunreinigung der Wasserstraßen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt.

Beschädigung der Anlage.

§. 26. Das Betreten der Böschungen und Banquets an anderen als an den Ausladestelle (§. 9), das Gehen, Reiten, Fahren oder Karren auf den Kanalborden, das Beschädigen oder Berauben der Buhnen und Anpflanzungen an den Wasserstraßen, ferner das Beschädigen oder Berauben des sich auf oder neben den Buhnen erzeugenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern und Bootshaken in die Buhnenwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf denselben, sowie das Wegnehmen der Bezeichnungen von Schifffahrts-Hindernissen ist untersagt.

Die Treidelwege dürfen nicht in der Benutzung erschwert oder gar versperrt, auch nicht von Unberechtigten zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt werden. Ebenso darf auf die Treidelsteige oder auf die Böschungen derselben kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Das Viehtränken und Pferdeschwemmen ist nur an den dazu bestimmten Stellen und das Baden nur da gestattet, wo besondere Badestellen angewiesen sind. Die Handhabung von Stauwerken in und an den Wasserstraßen ist nur den dazu besonders Berechtigten gestattet, allen Uebrigen aber untersagt.

Anlagen von Privat-Personen.

§. 27. Die Anlegung von Ein- oder Ausladestellen, das Einlegen von Abzugsrinnen in die Wasserstraßen, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von Wassertreppen ꝛc. darf nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Aufsichtsbehörde stattfinden.

Besondere Bestimmungen über die Benutzung der Ufer.

§. 28. Holz, Steine und andere schwere Waaren dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbeamten näher als drei Ruthen vom Uferrande regulirter Flußstrecken gelagert werden.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Zurückweisung von den Wasserstraßen.

§. 29. Kähne und Holzflöße, welche die in dieser Verordnung angegebenen Maße überschreiten, dürfen von den Wasserstraßen zurückgewiesen werden.

Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung der Wasserstraßen gleichfalls so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

Strafen.

§. 30. Wer den Bestimmungen dieser Verordnungen zuwider handelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusenmeistern oder sonstigen Aufsichtsbeamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen, sonstige Auskunft zu ertheilen, oder ihren dienstlichen Anweisungen Folge zu geben, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere, oder andere Strafen verwirkt haben, in eine Polizeistrafe bis Zehn Thaler.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd oder Stück Rindvieh Einen Thaler, für jedes Kalb, Schaf, Schweine und für jede Ziege Funfzehn Silbergroschen, für jedes Stück Federvieh Fünf Silbergroschen Strafe.

Für die Strafen und Kosten, welche durch Contraventionen der Mannschaft eines Kahnes verwirkt oder veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für die durch Flößer verwirkten Strafen und Kosten sind die Regimenter oder Spediteure verantwortlich.

Potsdam, den 11. Mai 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.

Auf Grund der §§. 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des §. 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. verordnet, was folgt:

§. 1. Die in der Anlage A. namhaft gemachten Gifte und alle andern, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in eigenen abgeschlossenen Räumen in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen, und zwar so aufzustellen, daß jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

Die Gefäße müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muß.

Die Farbe der Signaturen muß von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein. Die Thür eines jeden erwähnter fünf Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift“ und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§. 2. Der Phosphor ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren.

Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniß im Keller aufzubewahren.

§. 3. Für jede der fünf Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, müssen eigne signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§. 4. Diese Gifte (§. 1) dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders, als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausweisen, verabfolgt werden.

Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker u. s. w.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausweisen.

§. 5. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§. 6. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zwecke dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§. 7. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift“ und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefäßen verabfolgt werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§. 8. Die in der Anlage B. namhaft gemachten heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind.

Die Gefäße, in denen sie enthalten sind, müssen fest und mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein.

Die Signatur muß in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe derselben von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

§. 9. Für die auf der Anlage B. aufgeführten Stoffe müssen eigene, signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

§. 10. Diese Stoffe (§. 8) dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt oder von der Polizeibehörde ihres Wohnortes, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

§. 11. Koncentrirte Schwefelsäure (Vitrioleum; Oleum), koncentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und koncentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) dürfen in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde, nur, wie die Gifte der Anlage A., gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 4, 5 und 6 dieser Verordnung verkauft werden. — Die koncentrirte Schwefel- und Salpetersäure, sowie die koncentrirte Aetzlauge dürfen nur in Gefäßen, welche mittelst eines Stöpsels fest

verschlossen und mit der Aufschrift „Gift“ bezeichnet sind, verabfolgt werden.

§. 12. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, sowie verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile koncentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

§. 13. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 14. Alle die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren betreffenden, für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. bisher erlassenen Polizeiverordnungen werden hiermit aufgehoben.

In wie weit der Handel mit den, in Anlage A. und Anlage B. angeführten Stoffen den Apotheken vorbehalten ist, ergiebt sich aus der Reichsverordnung vom 4. Januar 1875.

Potsdam, den 31. Oktober 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath

v. Jagow.

Anlage A. **Verzeichniß**

der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Concin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen) — Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver). Arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter-, Schwedisches-, Scheelsches-, Wiener-, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, Arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dgl.

3. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum, (Rothes Quecksilber Jodid), Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (Weißer Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum, (Rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpethum minerale (Basischschwefelsaures Quecksilberoxyd).

4. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyanquecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum Kirschlorbeeröl).

Anlage B. **Verzeichniß**

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron) Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.

3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spießglanz-Butter), Tartarus stibiatu (Brechweinstein).

4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei). — Cerussa (Bleiweiß), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Mennige) Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6. Cadmium — Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).

7. Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Cloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfel-Blätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsaamen), Gutti (Gummigut), Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum, (Mirban-Oel), Oleum Sabinae (Sadebaum-Oel), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Helebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (weiße Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Saamen), Semen Hyoscyami (Bilsen-Saamen, Semen Strammonii (Stechapfelsaamen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aco-

niti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalaphae (Jalapen-Knollen).

8. Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9. Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum sacharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10. Kupfersalze und Kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Krystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum) Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11. Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt schwefelsaures Quecksilberoxyd).

12. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum mitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure) Acidum picricum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriol).

13. Silbersalze: Argentum aceticum (Essigsaures Silberoxyd), Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum nitricum cum Kali nitrico (Salpeterhaltiger Höllenstein), Argentum chloratum (Chlorsilber), Argentum sulfuricum (Schwefelsaures Silberoxyd).

14. Zinksalze: Zincum aceticum (Essigsaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum lacticum (Milchsaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum Carbolschwefelsaures Zinkoxyd), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol), Zincum valerianicum (Baldriansaures Zinkoxyd).

15. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist), Stannum chloratum crystalisatum (Chlorzinn, Zinnsalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Pinksalz).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Am 18. Oktober d. J. hat der Kantor Julius Bormaß zu Krieschtt im Kreise Ost-Sternberg die vierjährige Tochter des Kaufmanns Liepmann Gerson daselbst mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was uns veranlaßt, den Genannten hiermit öffentlich zu belobigen.

Frankfurt a. O., den 12. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 2368. Einrichtung eines beweglichen Steuerhändels an Fördermaschinen mit Konus-Ventilsteuerung zur Erzielung einer selbstthätig bewirkten, veränderlichen Expansion, B. Versen, Ingenieur in Dillingen a. d. Saar, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 2369. Verfahren zur Herstellung von Panzerplatten, F. E. Thode und Knoop in Berlin, vom 28. Juli 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 2370. Abklopfapparat des Staubfängers für ventilirte Mahlgänge, M. Martin, Mühlenbaumeister in Bitterfeld, vom 9. August 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 2371. Vorrichtung an radial beaufschlagten Turbinen zur gleichzeitigen und selbstthätigen Verstellung der Leit- und Laufrad-Kanäle, R. Lüders, Civil-Ingenieur in Görlitz, vom 17. August 1877 ab. Kl. 88.

Nr. 2372. Fadenführer-Apparat an Strickmaschinen, G. F. Grosser, Maschinenfabrikant in Markersdorf bei Burgstädt in Sachsen, vom 25. August 1877 ab. Kl. 25.

Nr. 2373. Packpresse mit Schaltmechanismus, Gildemeister u. Comp., Maschinenfabrikbesitzer in Bielefeld, vom 2. September 1877 ab. Kl. 58.

Nr. 2374. Einrichtung der Verbindungsstütze der Sieder an engröhrigen Siederkesseln, C. Beissel, Fabrikant in Cöln a. R., vom 4. September 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 2375. Militair-Bocksattel mit Kugelcharnier, F. Riedel in Schleswig, vom 28. September 1877 ab. Kl. 63.

Nr. 2376. Backenfeder an Schützen für mechanische Webstühle, J. Walther, Maschinenbau-Werkstatt in Crimmitschau, vom 16. Oktober 1877 ab. Kl. 86.

Nr. 2377. Freistehende Gesteinbohrmaschine für Handbetrieb mit veränderlichem Vorschub, J. Faber, Ingenieur in Barmen, vom 17. Oktober 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 2378. Excentricmechanismus zum Bewegen einer Löschvorrichtung (einer am Brennerrohr sich emporschiebende Hülse) an Petroleumlampen, Fr. Timcke in Hamburg, vom 6. November 1877 ab. Kl. 4.

Nr. 2379. Maschine zum Strecken von wollenen, seidenen und anderen Geweben, Pierron und Dehaitre in Paris — Vertreter: J. H. F. Prillwitz, Patent-Anwalt in Berlin, vom 6. November 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 2380. Befestigungs - Vorrichtung für Rollschuhe und Schlittschuhe, Dr. Meitzen in Cöln, vom 6. November 1877 ab. Kl. 77.

Nr. 2381. Neuerungen an Sohlen-Nähmaschinen, C. S. Larrabee u. Co. in Mainz, vom 18. November 1877 ab. Kl. 71.

Nr. 2382. Kolbenvorsteuerung mit einer Schiebersteuerung für direkt wirkende Dampfpumpen, G. Schiele u. Comp., Nähmaschinenfabrikanten in Bockenheim bei Frankfurt a. M., vom 25. November 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 2383. Verfahren nebst Nutsch- und Trocken-Apparat zur Herstellung von Hutzucker, K. Bögel, Che-

miker in Brieg, Reg.-Bez. Breslau, vom 29. November 1877 ab. Kl. 89.

Nr. 2384. Maschine zum Enthülsen und Putzen von Reis und anderen Körnerfrüchten, J. H. Ch. Martin in Thornleigh in England — Vertreter: H. Raetke in Berlin, vom 12. Dezember 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 2385. Trocken-Apparat für Braunkohle mit Entleerungsvorrichtung, P. Haeuser in Meuselwitz, vom 15. Dezember 1877 ab. Kl. 10.

Nr. 2386. Breitwürfige, selbst eggende Säemaschine, N. F. Windblade, Landwirth in Stockholm — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 15. Dezember 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 2387. Rotirende Maschine, S. Bächtold. Mechaniker in Höchst a. M., vom 18. Dezember 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 2388. Präzisions-Ventil-Steuerung, Märkische Maschinenbau-Anstalt, vorm. Kamp und Cie. in Wetter a. Ruhr, vom 6. Januar 1878 ab. Kl. 14.

Nr. 2389. Centrifugal-Mehlsicht-Maschine mit Flügeln, welche im Profil gekrümmt sind, Nagel und Kämp in Hamburg, vom 8. Januar 1878 ab. Kl. 50.

Nr. 2390. Filter mit horizontalen Säcken zum Gebrauch für Zuckersiedereien, Raffinerien, Glucosefabriken und für andere gewerbliche Zwecke, L. Lots in Schärbeck bei Brüssel und A. E. Tilson in Brüssel — Vertreter: J. H. F. Prillwitz in Berlin, vom 18. Januar 1878 ab. Kl. 89.

Nr. 2391. Pflaumen-Entkernungs-Apparat, W. Klimpt, Mechaniker in Buckau-Magdeburg, vom 26. Januar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2392. Wasserverschluß an Centrifugal-Pumpen zur Vermeidung der Stopfbuchsen, Dr. O. Braun in Berlin, vom 29. Januar 1878 ab. Kl. 59.

Nr. 2393. Bett- und Kleiderschrank, E. Rosenthal, Schreinermeister in Pforzheim, vom 31. Januar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2394. Abschneidevorrichtung an einer Maschine zur Darstellung von Spiralfedern, Zusatz zu P.-R. Nr. 212, Westphälischer Draht-Industrie-Verein in Hamm, vom 6. Februar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2395. Neuerungen an Filtrir-Apparaten, F. Holzinger, Kaufmann in Gmünden, Ober-Oesterreich — Vertreter: Liehr und Dach in Berlin, vom 20. Februar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2396. Vorrichtung zum Mischen von Spielkarten, H. C. Ash in London — Vertreter: F. E. Thode und Knoop in Berlin, vom 3. März 1878 ab. Kl. 77.

Nr. 2397. Dengelmaschine, F. A. Einenkel in Neudörfel bei Zwickau, vom 8. März 1878 ab. Kl. 67.

Nr. 2398. Sicherheitsvorrichtung an Coakschiebern bei zur Theererzeugung aus Braunkohlen und anderen bituminösen Materialien dienenden stehenden Retorten, L. Grotowsky in Köpsen bei Hohenmölsen, vom 19. März 1878 ab. Kl. 10.

Nr. 2399. Fahrbarer Dampf-Koch-Apparat, Dr. L. Naumann in Dresden, vom 19. März 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2400. Circulations-Röhren-Dampfkessel mit getrenntem Heißwasser- und Dampfbehälter, J. Gutermilch, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 2401. Selbstthätiger Condensations-Wasser-Ableiter, J. J. Royle in Manchester — Vertreter: F. E. Thode und Knoop in Berlin und Dresden, vom 11. September 1877 ab. Kl. 13.

Nr 2402. Verfahren zur Herstellung von Karabinerkapseln mit drehbarem Oehr ohne Fuge und Löthung, C. Winkler, Fabrikant in Hanau, vom 15. September 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 2403. Apparat zum Schneiden von Filzstreifen für die Hammerkopf-Fabrikation, A. Paul, Instrumentenmacher in Berlin, vom 29. September 1877 ab. Kl. 51.

Nr. 2404. Einrichtungen an Gasmaschinen, L. Simon in Nottingham — Vertreter: F. Engel in Hamburg, vom 5. Oktober 1877 ab. Kl. 46.

Nr. 2405. Neuerungen an Schuhen und Stiefeln, C. Edwards und A. Edwards in Jamaica, New-York, V. St. A. — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 6. Oktober 1877 ab. Kl. 71.

Nr. 2406. Befestigungsmittel zur Anbringung von Schlußhaken 2c. an Kravatten, S. Hayemainé in Paris — Vertreter: J. H. F. Prillwitz in Berlin, vom 11. Oktober 1877 ab. Kl. 3.

Nr. 2407. Lesepult an Schulbänken, welches der Sehweite entsprechend eingestellt werden kann, Wolf und Weiß, Ingenieure in Zürich — Vertreter: C. Pieper in Berlin, vom 25. Oktober 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 2408. Vorrichtung zur Veränderung der Expansion an rotirenden Dampfmaschinen, P. V. Martin, Ingenieur in Bordeaux — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 26. Oktober 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 2409. Konstruktion von doppeltwirkenden Druckvorrichtungen für Bohrknarren und ähnliche Werkzeuge, Zusatz zu P-R. Nr. 569, H. Baecker in Remscheid, vom 20. November 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 2410. Neuerungen an Schuhwerks-Nähmaschinen, L. R. Blake in Paris — Vertreter: T. Fendius in Leipzig, vom 22. November 1877 ab. Kl. 52.

Nr. 2411. Wassermesser, C. Ehlert, Bau-Techniker der städtischen Kanalisation und Wasserleitung in Danzig, vom 30. November 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 2412. Zeigerwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck, J. Greiner, Wagenfabrikant in München, vom 2. Dezember 1877 ab Kl. 42.

Nr. 2413. Apparat zur Darstellung von Relief-Plänen und Relief-Modellen, Diehl, Feldmesser in Soest, vom 11. Dezember 1877 ab. Kl. 42

Nr. 2414. Transportables Closetbecken mit Wasserspülung, A. Seegers in München, vom 12. Dezember 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 2415. Verbesserungen an Gefäßen für Waschtische, J. Vernon in Newton Stuart in Großbritannien — Vertreter: F. E. Thode und Knoop in Dresden, vom 21. Dezember 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 2416. Waschmaschine, J. Bostellmann in Kleinwallstadt am Main, vom 18. Januar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2417. Neuerungen an Arm- und Halsbändern, A. Hubert und Comp. in Brüssel — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 19. Januar 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2418. Klappeneinrichtung an einer Zimmertrittleiter, Zusatz zu P.-R. Nr. 1424, C. Hetzer, Zimmermeister in Potsdam, vom 29. Januar 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2419. Neuerungen an Spinn- und Duplir-Maschinen, B. A. Dobson und J. Macqueen in Bolton, England — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 1. Februar 1878 ab. Kl. 76.

Nr. 2420. Neuerungen an Vogelbauern, A. Sahlmon in Berlin, vom 9. März 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2421. Garderobenschützer, A. Bothe, Maschinenbauer, und H. Schmelzer, Ingenieur in Ilsenburg a. H., vom 16. März 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2422. Schnurhalter für Rollvorhänge, D. C. Steiner, Fabrikant in Hamburg, vom 24. März 1878 ab. Kl. 34.

Nr. 2423. Niederlegbare Perronbrücke, A. Heylandt, Schlossermeister in Magdeburg, vom 4. Oktober 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 2424. Luftheizungsofen mit zugehöriger Luftanfeuchtungsvorrichtung, C. E. Haase, Maurermeister in Chemnitz, vom 4. Oktober 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 2425. Cylinder-Füllofen, J. Böhler, Ofenfabrikant in Baden-Baden, vom 7. Dezember 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 2426. Metalldachpfannen, H. C. Schmidt in Bielefeld, vom 15. Dezember 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 2427. Dachdeckung aus Eisenblech, W. Weiß, Ingenieur in Sonthofen, Bayern, vom 17. Januar 1878 ab. Kl. 37.

Nr. 2428. Elektrischer Zaum zum Bändigen der Pferde, Adèle Engström in Paris — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 27. Februar 1878 ab. Kl. 56.

Nr. 2429. Darre für Obst und andere Produkte, A. J. Reynolds in Paris — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M, vom 9. März 1878 ab. Kl. 82.

Nr. 2430. Drahtglühofen, F. Meiser und H. Escherich in Schwandorf, vom 16. März 1878 ab. Kl. 7.

Nr. 2431. Kippwagen, W. Koch, Sections-Ingenieur in Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier, vom 17. März 1878 ab. Kl. 20.

Nr. 2432. Durchbrochene Rollladenstäbe, W. F. Bauer, Schreinermeister in Stuttgart, vom 22. März 1878 ab. Kl. 37.

Nr. 2433. Neuerungen an Rollmaschinen für Lagerfässer, L. von Bernd in Wiener-Neustadt — Vertreter: Thode und Knoop in Berlin, vom 26. März 1878 ab. Kl. 81.

Nr. 2434. Verbesserungen an dem Verfahren der Schwefelnatrium- und Schwefelkalium-Fabrikation, Zusatz zu dem Patent Nr. 1764, W. Weldon in London — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 2. August 1877 ab. Kl. 75.

Nr. 2435. Verfahren zur Herstellung von Eisen und Stahl aus Eisenerzen und Eisenoxyden in Regeneratorflammofen, C. W. Siemens in London — Vertreter: Wirth und Co. in Frankfurt a. M., vom 12. September 1877 ab. Kl. 18.

Nr. 2436. Tiegeldruckschnellpresse für endloses Papier, J. H. F. Prillwitz in Berlin, vom 15. September 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 2437. Rotationspendel, L. Jehlin, Uhrmacher in Säckingen in Baden, vom 16. September 1877 ab. Kl. 83.

Nr. 2438. Apparat zur Befeuchtung der Arbeitswalzen an Filz-Maschinen, Société anonyme de la manufacture des feutres et chapeaux in Brüssel und Paris — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 28. September 1877 ab. Kl. 41.

Nr. 2439. Luftdruckapparat, E. Lompert in Berlin, vom 23. Oktober 1877 ab. Kl. 27.

Nr. 2440. Neuerung an den Spulen der Spinn-Maschinen für Wollgarne, T. Mitchell, Fabrikant in Bradford in England — Vertreter: P. Barthel in Frankfurt a. M., vom 1. November 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 2441. Einladevorrichtung mit Katarakt, F. Lemut in Closmortier, Haut-Marne in Frankreich — Vertreter: J. Brandt u. G. W. von Nawrocki, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 13. November 1877 ab. Kl. 35.

Nr. 2442. Staffel-Album, J. C. Koch jr. in Berlin, vom 2. Dezember 1877 ab. Kl. 11.

Nr. 2443. Gefahrlos transportirbare Zündvorrichtung schußbereiter Granaten, M. H. Kernaul in Berlin, vom 13. Dezember 1877 ab. Kl. 72.

Nr 2444. Vorrichtungen zum Aufspannen und Aufstiften der Oberleder bei Anfertigung von Schuhwerk, Cathélineau und Comp. in Paris — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 18. Dezember 1877 ab. Kl. 71.

Nr. 2445. Apparat zur Bestimmung des Einfallens und Streichens von Bohrlöchern, G. Nolten in Dortmund, vom 19. Dezember 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 2446. Abreiß-Kalender, F. Mennecke in Berlin, vom 20. Dezember 1877 ab. Kl. 11.

Nr. 2447. Manschetten- und Hemdenknopf, hergestellt unter Verwendung von Oesenknöpfen, F. Heuser, Rentier in Cöln, vom 13. Januar 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2448. Apparat und Verfahren zur Herstel-

lung elastischer Gelatinekapseln, A. Bergholz, Apotheker in St. Petersburg — Vertreter: R. Talbot in Berlin, vom 15. Januar 1878 ab. Kl. 30.

Nr. 2449. Maschine zur Herstellung von Wagenrädern, J. O. Vogel und F. E. Schlegel, in Firma Vogel und Schlegel, Maschinenbauer und Mechaniker in Dresden, vom 17. Januar 1878 ab. Kl. 38.

Nr. 2450. Neuerungen in der Bauart von Schrotrevolvern, F. A. Le Mat in Paris — Vertreter: J. H. F. Prillwitz in Berlin, vom 22. Januar 1878 ab. Kl. 72.

Nr. 2451. Verfahren zur Herstellung schmiedeeiserner Scheibenräder, F. Krupp in Essen, vom 24. Januar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2452. Maschine zur Herstellung von Glas- und Schmirgel-Papier und Leinwand, R. Brückner, Kaufmann in Freiburg in Schlesien, vom 25. Januar 1878 ab. Kl. 67.

Nr. 2453. Zahnfugen-Reiniger, K. Rosenfeld, Kaufmann in Berlin, vom 3. Februar 1878 ab. Kl. 30.

Nr. 2454. Revolver mit seitwärts bewegbarem Lauf, F. v. Dreyse, Königl. Geh. Commissionsrath in Sömmerda, vom 3. Februar 1878 ab. Kl. 72.

Nr. 2455. Bandeisen-Walzwerk mit abwechselnd stehenden und liegenden Kaliber-Walzenpaaren, F. Nevegold in Bristol — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 9. Februar 1878 ab. Kl. 49.

Nr. 2456. Scheerenverschluß für mehrtheilige Taschen, Beutel und verwandte Gegenstände, C. Rosenfeld in Berlin, vom 14. Februar 1878 ab. Kl. 33.

Nr. 2457. Schuhschnalle mit Doppelscharnier, F. W. Pfeiffer in Solingen, vom 14. Februar 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2458. Flüssigkeitsheber, H. Brandes, Kaufmann in Hamburg, vom 22. Februar 1878 ab. Kl. 64.

Nr. 2459. Verbesserungen in der Herstellung von Malzextrakt, O. Finn Boomer und H. Rice Randall in Brooklyn — Vertreter: Wirth und Comp. in Frankfurt a. M., vom 24. Februar 1878 ab. Kl. 6.

Nr. 2460. Elektrische Sicherheitsvorrichtung gegen Anbohren von Geldspinden, A. Lemke, Telegraphen-Revisor in Aschaffenburg, vom 24. Februar 1878 ab. Kl. 74.

Nr. 2461. Selbstthätige hydraulische Schützenvorrichtung für Turbinen, J. C. B. Lehmann, Ingenieur in Erfurt, vom 26. Februar 1878 ab. Kl. 88.

Nr. 2462. Pfeifenkopf mit Einrichtungen zur Trockenhaltung des Tabaks, C. H. Coith in Wien — Vertreter: G. Dittmar, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 5. März 1878 ab. Kl. 44.

Nr. 2463. Verfahren zum Befestigen von Bronzefarben auf Holz, Porzellan, Glas und Metall mittelst Wasser-Glas-Lösung, Dr. Böttger in Frankfurt a. M., vom 12. März 1878 ab. Kl. 22.

Nr. 2464. Dreschmaschine, J. Brown und D. Stewart in Malahide (Canada) — Vertreter: Wirth und Cie. in Frankfurt a. M., vom 24. März 1878 ab. Kl. 45.

Nr. 2465. Excenter-Stellvorrichtung für den Korb an Dreschmaschinen, W. Steeger in Vohwinkel, vom 26. März 1878 ab. Kl. 45.

Nr. 2466. Verfahren und Apparat zur Darstellung von Bleiweiß, Zusatz zu P.-R. Nr. 1074, L. Brumlen in Eisenach, vom 25. September 1877 ab. Kl. 22.

Nr. 2467. Vorrichtung an Zwirn- und Spinnmaschinen, um beim Reißen der Fäden Abgänge zu vermeiden, G. Fromm in Mühlhausen, Elsaß, vom 18. Januar 1878 ab. Kl. 76.

Verzichtleistung.

Der nachfolgend Genannte hat auf das ihm von dem angegebenen Tage ab ertheilte und unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragene Patent verzichtet. Das Patent ist hiernach erloschen.

Nr. 177. C. W. Hunolt in Chemnitz. Verbesserungen an Spulmaschinen. Vom 31. Juli 1877.

Nr. 1390. Fritz Thomson, Ingenieur in Flensburg. Selbstthätig wirkender Closet-Spül-Apparat. Vom 2. Juli 1877.

Nr. 2169. Fritz Thomson, Ingenieur in Flensburg. Veränderungen an einem selbstthätig wirkenden Closet-Spül-Apparat. Zusatz zum Patent Nr. 1390. Vom 2. Juli 1877.

Das dem Fabrikdirektor Julius Post in Hohenkrug bei Mühlenbeck (Pommern) unter dem 26. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Klemmvorrichtung an Papier-Querschneide-Maschinen

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 11. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin

betreffend den Ehrenrath der Rechtsanwalte dieses Gerichtshofes.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 13. November 1878 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Dorn, zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke und Arndts, und

den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Der erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals.
Im Auftrage
Der Vice-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Grimm.

Nachweisung

der Durchschnitts-Markt-Preise in den bedeutenderen Marktstädten des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. im Monat Oktober 1878.

Nr.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm											pro 1 Kilogramm								
						Hülsenfrüchte				Stroh			Fleisch								
													Rindfleisch								
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) zum Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Richt-	Krumm-	Heu.	von der Keule.	vom Bauche.	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Eßbutter	Eier (60 Stück).
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Arnswalde	16 18	12 14	12 99	11 28	12 39	36 —	36 —	3 33	3 50	— —	3 —	1 —	1 —	1 20	— 60	1 —	1 80	1 91	2 80
2	Calau	17 22	12 56	14 46	12 46	20 —	42 —	50 —	3 89	— —	— —	— —	1 —	1 —	1 —	— 80	1 —	2 —	1 92	2 70
3	Cottbus	17 45	13 18	14 53	12 10	20 60	26 —	39 20	5 04	3 —	— —	4 25	1 —	1 —	1 —	1 —	1 10	1 80	2 20	3 —
4	Crossen a. O.	16 99	12 62	12 93	11 38	14 —	30 50	35 —	3 24	2 50	— —	3 70	1 —	— 95	— 95	— 81	— 95	1 90	1 81	2 64
5	Cüstrin	— —	12 51	14 88	13 38	26 —	36 —	44 —	3 63	3 —	— —	3 85	1 40	1 10	1 35	1 09	1 11	2 —	2 03	3 35
6	Driesen	19 50	13 33	14 58	13 25	20 —	25 —	26 —	4 50	4 —	— —	3 75	1 20	1 —	1 20	— 80	1 —	2 40	2 20	3 20
7	Finsterwalde	17 28	12 54	12 53	11 93	— —	— —	— —	4 51	2 71	— —	4 75	1 —	1 —	1 —	— 70	1 08	2 —	2 04	2 37
8	Forst i. L.	17 13	12 25	13 58	13 25	— —	— —	— —	4 75	3 25	— —	— —	1 05	— 95	1 05	— 85	1 05	1 90	1 90	2 70
9	Frankfurt a. O.	16 65	12 55	14 10	13 06	21 —	25 —	33 —	3 56	3 25	— —	4 79	1 10	— 95	1 10	— 95	1 10	1 70	2 07	2 90
10	Friedeberg i. N.	— —	12 25	12 12	11 14	12 28	30 —	40 —	3 34	3 30	1 55	3 30	1 04	— 91	1 10	— 74	1 —	1 68	1 73	2 94
11	Fürstenwalde	— —	12 47	15 —	14 26	— —	— —	— —	3 72	— —	— —	— —	1 36	1 19	1 13	1 03	1 02	— —	2 30	3 20
12	Guben	17 15	12 40	13 40	13 40	21 25	30 50	35 —	4 —	2 75	— —	3 88	1 35	1 05	1 05	— 95	1 05	1 85	1 79	2 90
13	Königsberg i. N.	16 83	13 26	14 49	13 40	16 —	31 50	31 50	4 89	4 —	— —	3 —	1 20	1 —	1 30	— 85	1 —	2 —	2 33	— —
14	Landsberg a. W.	17 09	11 69	14 35	11 52	30 —	30 —	30 —	4 01	3 61	— —	4 25	1 20	— 80	1 —	— 90	1 —	1 60	1 98	3 33
15	Luckau	18 01	12 72	14 25	11 63	— —	— —	— —	8 75	2 50	— —	3 —	1 20	1 10	— 95	— 75	1 10	2 —	2 —	2 30
16	Lübben i. L.	18 39	12 75	14 —	12 —	24 —	30 —	30 —	3 50	3 50	— —	4 —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 80	2 20	2 80
17	Schwiebus	19 48	11 38	11 90	11 87	— —	— —	— —	3 60	2 22	— —	3 46	1 —	— —	1 —	— 90	1 —	1 63	1 60	2 40
18	Senftenberg	21 17	13 42	— —	13 05	— —	— —	— —	4 50	3 50	— —	5 —	— 90	— —	1 10	— 80	1 10	2 —	1 80	2 80
19	Soldin	17 19	11 93	13 50	12 61	15 45	24 —	24 —	4 32	4 —	— —	3 50	1 10	1 —	1 20	— 60	1 —	2 —	1 86	3 13
20	Sommerfeld	15 94	12 13	13 62	11 82	— —	— —	— —	2 98	— —	— —	— —	1 05	1 —	1 20	— 80	1 —	2 —	1 77	2 87
21	Sorau	18 30	12 81	13 69	11 74	23 —	29 —	41 —	4 38	3 —	— —	— —	1 —	1 —	1 22	— 87	— 80	1 85	1 87	2 90
22	Spremberg	— —	12 72	— —	13 39	22 22	24 —	36 —	4 50	4 —	— —	5 —	1 —	— 80	1 05	— 70	1 10	2 —	2 —	2 40
23	Woldenberg	18 85	11 79	13 33	11 01	12 59	35 —	34 —	3 32	2 75	2 —	3 25	1 —	1 —	1 20	— 60	1 —	2 —	1 89	3 04
24	Zielenzig	17 86	11 94	12 62	11 40	13 33	— —	— —	2 78	— —	3 —	4 —	— 90	— 90	1 —	— 70	— 90	2 —	1 43	2 83
25	Züllichau	18 07	12 59	13 50	12 53	13 50	13 50	— —	3 50	2 75	— —	3 55	1 05	— 95	1 10	— 90	1 05	2 20	1 73	2 88
	Summa	372 73	311 93	314 35	308 86	335 61	498 00	564 70	97 54	67 09	6 55	77 28	27 30	21 65	27 45	20 69	25 51	46 11	48 36	68 38
	Durchschnitt	17 89	12 48	13 58	12 35	18 65	29 29	35 29	3 90	3 19	2 18	3 86	1 09	— 94	1 10	— 83	1 02	1 92	1 93	2 85

Frankfurt a. O., den 14. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

(1) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 9. Nummer des im Verlage von H. Heimann hierselbst erscheinenden „Breslauer Tageblatts" und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 9. November 1878.

Königliche Regierung.

von Juncker.

(2) Auf Grund der Vorschriften der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist:

der Volksverein zu Neumünster

durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 7. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Rosen.

(3) Der in Trünzig mit Waldorf, Wolframsdorf und Sorge Trünziger Antheils bestehende „Ortsverein" ist auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 7. November 1878.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

(4) Die in Chemnitz erschienene nicht periodische Druckschrift „Freie Lieder. Gesammelte Gedichte von Max Kegel, Chemnitz, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Chemnitz (G. Rübner und Comp.) 1878", ist auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 8. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Dr. Hübel.

(5) Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom heutigen Tage datirte Nummer 3 der im Verlage von W. Bracke hierselbst erscheinende Zeitung „Braunschweigisches Unterhaltungsblatt"

verboten.

Braunschweig, den 9. November 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizeidirektion.

W. Pockels.

(6) Daß die Nr. 56 der hier erscheinenden „Reußischen Volkszeitung"

vom 8. November l. J. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§. 11 flg. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

Seifarth.

(7) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 2·. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des „Pionier" und ebenso das fernere Erscheinen dieser perodischen Druckschrift, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 9. November 1878.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

(8) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue, Zweiter Jahrgang, Heft 1/2. 15. Oktober 1878," nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 9. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(9) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869, 1870 resp. 1872 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften: — „Sozialdemokratische Abhandlungen": „Die Philosophie der Geschichte" — „Ueber die Nothwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk" — „Ueber die Organisation der direkten Gesetzgebung durch das Volk" nach §. 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Guionneau.

(10) Die Königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Verband der deutschen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(11) Die unterzeichnete Königliche Kreishaupt-

mannschaft hat befunden, daß das in Nr. 257 des „Reichs-Anzeigers" von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin unter dem 30. Oktober dieses Jahres bekannt gegebene, auf §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 gestützte Verbot der nachstehenden, im Verlage der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei, beziehungsweise von C. Ihring Nachfolger in Berlin erschienenen Druckschriften von Ferdinand Lassalle:

1) An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins,
2) Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig,
3) Arbeiter-Lesebuch. Rede Lassalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863,

auch auf die gleichlautenden und unter denselben Titeln von dem Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu Leipzig (J. Röthing) verlegten Druckschriften zu erstrecken sei.

Leipzig, den 8. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(12) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Gesangverein Lassallia in Pforzheim verboten.

Karlsruhe, den 6. November 1878.

Gr. Landeskommissär.

Eisenlohr.

(13) Daß die hier bestehende „Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft" auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

Seifarth.

(14) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreiner-Gesangverein zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(15) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Sängerbund des Maingaues zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(16) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Alpenröschen" zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(17) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Freundschaftsbund" zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(18) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein der Spengler (Geselligkeit) zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(19) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Tonkunst" zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(20) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein Lassallania zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Meusel.

(21) Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein Dramatischer Klub Herwegh zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Meusel.

(22) Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein, Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins (Schneidergewerkgenossenschaft) von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten. Bayreuth, den 9. November 1878.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Burchtorff.

(23) Gemäß §§. 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anwendung der §§. 1 und 11 des allegirten Gesetzes durch Verfügung der unterfertigten Landespolizeibehörde vom 9. und resp. 10. dieses Monats:

a. der „Wahlverein des arbeitenden Volkes im Reichstagswahlbezirk Würzburg", ferner
b. die Nummer 131 des „Würzburger Volksfreundes" — Druck von J. Endres in Augsburg —, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift; endlich
c. die Druckschrift:
Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutschlands von P. J. Geißler, Würzburg 1878, im Selbstverlag des Verfassers,

verboten worden ist.

Würzburg, den 11. November 1878.

Königliche Regierung; Kammer des Innern.
Bei dienstlicher Verhinderung des Präsidenten:
von Dorner.

(24) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckschriften:

„Die freche Reaktion." Eine kurze Besprechung des Ketzergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebst Aufruf der Berliner Studenten. Dresden 1877. Klemichs Selbstverlag; und

„Der achtzehnte März." Eine historische Skizze. Festrede, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayser. Dresden. Klemichs Selbstverlag;

nach §. 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Dresden, den 11. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

(25) Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend bemerkten, im Druck und Verlage der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschriften:

1) Freie Presse. Volksorgan für Halle-Saalkreis und Zeitz-Naumburg,
2) Groitzsch-Pegauer Volksblatt. Organ für Stadt und Land,
3) Volksblatt und Anzeiger für Borna, Frohburg, Lausigk und Umgegend,
4) Muldenthaler Volksfreund. Organ für Stadt und Land,
5) Volksblatt für das Herzogthum Altenburg und
6) Voigtländische Freie Presse. Volksorgan für Stadt und Land

nach Maßgabe von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

(26) Auf Grund des §. 1 des rubrizirten Gesetzes wird die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen zu Offenbach, Zweigverein der Schuhmachergewerkschaft zu Gotha, hiermit verboten.

Offenbach, den 8. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

(27) Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ist der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein „Arbeiter-Liedertafel — Bayreuth" von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten worden. Bayreuth, den 11. November 1878.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Burchtorff.

(28) Auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes d. d. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die Druckschrift „Luxus und Corruption", eine philosophische Betrachtung von G. R., Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Nürnberg, verboten.

Ansbach, den 12. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

(29) Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Mittweida nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 11. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(**30**) Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Lindenau nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 12. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(**31**) Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gesangverein „Liedertafel Lassallia" in Stuttgart auf Grund der §§. 1 Abs. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. November 1878.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.

Lehpold.

(**32**) Daß die hier bestehenden Vereine:

Gewerkschaft der Schneider,

und

Bund der Tischler

auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

Seifarth.

(**33**) Daß der in hiesiger Stadt auf Grund des Statuts der Manufakturfabrik und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft errichtete und geleitete

Gewerkverein

auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

Seifarth.

(**34**) Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober dieses Jahres ist die Druckschrift

„National-ökonomische Raketen von Bernhard Becker. Schleiz 1871. C. Hübscher'sche Buchhandlung (Hugo Heyn)"

von dem unterzeichneten Landrathsamte als Landespolizeibehörde verboten worden.

Ebersdorf, den 12. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

M. Fuchs.

(**35**) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift:

„Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins von Karl Wilhelm Tölcke. Berlin 1873,"

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hierbei wird bemerkt, daß das am 23. Oktober 1878 ausgesprochene und in Nr. 250 des „Deutschen Reichs-Anzeigers" vom 23. v. Mts. publizirte Verbot sich auf die als „Zweiter Theil" bezeichnete Druckschrift gleichen Titels bezieht.

Berlin, den 12. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(**36**) Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (Eingetragene Genossenschaft) hierselbst gedruckte Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands an die „Arbeiter Deutschlands," welches seinem Inhalte nach mit der durch die Polizeibehörde zu Hamburg unterm 5. d. Mts. (s. „Deutschen Reichs-Anzeiger" Nr. 263) verbotenen, von C. Derossi herausgegebenen und in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hamburg gedruckten Schrift gleichen Titels übereinstimmt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13 November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Madai.

(**37**) Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§. 11 flg. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 19 der im Verlage von Hermann Rebel und unter der Redaktion von Oscar Eisengarten erscheinenden, in der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig gedruckten periodischen Zeitschrift:

„Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land,"

sowie Nummer 1 der im Drucke und Verlage der gedachten Genossenschafts-Buchdruckerei unter der Re-

daktion von Friedrich Nauert erscheinenden periodischen Zeitschrift:

„Mitteldeutsche Zeitung“

zu verbieten, diese Verbote auch auf das fernere Erscheinen der vorgedachten beiden periodischen Zeitschriften zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 14. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

(38) Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird die

„Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Offenbach“

hiermit verboten.

Offenbach, den 11. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

J. V. d. K.

Dr. Zeller, Kreis-Assessor.

(39) Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der in Seligenstadt bestehende

„Arbeiterverein“

hiermit verboten.

Offenbach, den 13. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

J. V. d. K.

Dr. Zeller, Kreis-Assessor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts.

(1) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. April 1878 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der protokollarischen Erklärungen vom 16. Juli und 28. September 1878 wird: 1) der Frau Rittergutsbesitzerin Emma Heinze, geb. Bettführ, zu Bohsdorf, 2) dem Herrn Lieutenant a. D. Ernst Heinze daselbst, 3) der Frau Majorin Kuhn, Minna Henriette Louise geb. Heinze, zu Görlitz, 4) dem Fräulein Jenny Ottilie Heinze zu Bohsdorf, 5) der Frau Anna Elise Emma Ruff, geb. Heinze, zu Cottbus, 6) der Frau Hauptmann von Heineccius, Emma Louise Margarethe geb. Heinze, zu Neubreisach unter dem Namen „Bohsdorf I.“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. a. c. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,184,700 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vier und achtzig Tausend sieben Hundert Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Bohsdorf im Kreise Spremberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaunerze hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Cottbus zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S, den 8. November 1878.

Königliches Oberbergamt.

(2) Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 12. April 1878 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der protokollarischen Erklärungen vom 16. Juli und 28. September 1878 wird: 1) der Frau Rittergutsbesitzerin Emma Heinze, geb. Bettführ, zu Bohsdorf, 2) dem Herrn Lieutenant a. D. Ernst Heinze daselbst, 3) der Frau Majorin Kuhn, Minna Henriette Louise geb. Heinze, zu Görlitz, 4) dem Fräulein Jenny Ottilie Heinze zu Bohsdorf, 5) der Frau Anna Elise Emma Ruff, geb. Heinze zu Cottbus, 6) der Frau Hauptmann von Heineccius, Emma Louise Margarethe geb. Heinze zu Neubreisach unter dem Namen „Bohsdorf II.“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben: A', B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. A' bezeichnet ist, und welches — einem Flächeninhalte von 2,188,964,49 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtzigtausendneunhundertvierundsechszig Neunundvierzig Hundertstel Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Bohsdorf im Kreise Spremberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Alaunerze hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Cottbus zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. November 1878.

Königliches Oberbergamt.

(3) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 19 Juli 1878 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königlichen Landrath Herrn Gustav Seydel zu Spremberg unter dem Namen „Weinberg“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in der Gemeinde Stradow im Kreise Spremberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Cottbus zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des

Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. November 1878.

Königliches Oberbergamt.

(4) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 21. Juni 1878 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Königlichen Landrath Herrn Gustav Seydel zu Spremberg unter dem Namen „Quell" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtig Tausend Quadratmetern, umfassend — in den Gemeinden Stradow und Wolkenberg im Kreise Spremberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Cottbus zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. November 1878.

Königliches Oberbergamt.

(5) Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 8. Juli 1878 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung und der Erklärung vom 31. August 1878 wird dem Königlichen Landrath Herrn Gustav Seydel zu Spremberg unter dem Namen „Hirschflieder" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. E. F. G. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,189,000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmetern, umfassend — in der Gemeinde Stradow im Kreise Spremberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen." urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Cottbus zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 10. November 1878.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Niedersächsisch-Ostdeutscher Verband-Tarif.

Vom 1. Dezember cr. ab tritt ein I. Nachtrag in Kraft, derselbe enthält:

1. Ergänzungen der Titelseite des Tarifs.
2. Ergänzungen zum Vorwort und zu den speciellen Tarif-Vorschriften.
3. Die am 1. Juli cr. erfolgte Ausscheidung der Frachtsätze für den Verkehr zwischen Spandau und Wittenberge der Berlin-Hamburger und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn einerseits und Belgard, Cöslin, Colberg und Stolp der Hinterpommerschen, Anclam, Angermünde, Eberswalde, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Schwedt a. O., Stargard i. P., Stettin, Stralsund, Swinemünde und Wolgast andererseits, Zwecks Einbeziehung dieser Relationen in den Hanseatisch-Pommerschen Verband.
4. Theilweise Ermäßigungen der Frachtsätze für den Verkehr mit Memel.
5. Neue Frachtsätze zwischen Cöthen M. H. E. und Ostbahnstationen.
6. Erweiterung der Nomenclatur des Ausnahme-Tarifs F. für Salz.
7. Einbeziehung der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn als Verbandsbahn.
8. Neue Ausnahme-Tarifsätze für Mauersteinsendungen zwischen Freienwalde a. O. B. St. E. und Steglitz, Potsdam und Zehlendorf.
9. Ausnahme-Tarifsätze für die im Special-Tarif III. sub a und b aufgeführten Steinarten.
10. Direkte Frachtsätze für Klasse A2 und die Special-Tarife II. und III. zwischen Jatznick und Magdeburg.
11. Ausnahmetarifsätze für Eisen- und Stahltransporte ꝛc. von Osnabrück nach den Stationen der Ostbahn, Marienburg-Mlawka'er, Hinterpommerschen und Berlin-Stettiner Bahn.
12. Ermäßigte Frachtsätze des Specials-Tarifs III.
13. Neue Frachtsätze für den Verkehr zwischen Posen und den Stationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Halberstädter und Emmerthal der Hannover-Altenbekener Bahn.
14. Neue Frachtsätze für den Verkehr mit Inowrazlaw, Gnesen und Samter.
15. Tariferweiterung für den Verkehr mit Czempin und den Stationen der Marienburg-Mlawka'er Bahn.
16. Ergänzung der speciellen Tarif-Vorschriften bezüglich der Ausnahme-Tarife.
17. Berichtigungen zum Haupttarif.

Die sub 5—8 angeführten Tarif-Aenderungen sind bereits früher publicirt.

Der Nachtrag ist von den Billet-Kassen der Verbands-Stationen zum Preise von 0,20 M. zu erhalten.

Bromberg, den 8. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Die Giltigkeitsdauer der im Hanseatisch-Preußischen Eisenbahn-Verbande bestehenden Ausnahme-frachtsätze für Traubenzucker, Stärke- und Kartoffelmehl,

sowie Stärkesyrup zum Export bestimmt ab Cüstrin wird bis zum 1. Oktober 1879 verlängert.

Bromberg den 8. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Im Preußisch-Sächsischen Verband-Verkehre treten vom 15. November cr. ab für die Beförderung von gebranntem Kalk ab Rüdersdorf nach Berlin-Anhaltischen Stationen an Stelle der in der Tabelle Nr. 70 des Tarifheftes 1 angegebenen Taxen theilweise ermäßigte Sätze in Kraft, welche von der Güter-Expedition Rüdersdorf zu erfahren sind.

Bromberg, den 9. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Insterburg—Goldap, Jablonowo—Graudenz und Neustettin—Belgard ab werden von und nach den Haltestellen Sodehnen, Melno, Dallenthin, Gramenz und Kiesheide Güter jeder Art, von und nach den Haltestellen Wikischken und Fürstenau nur Güter in Wagenladungen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur frankirt, und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen von den Haltestellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahmebelastung angenommen werden.

Bromberg, den 10. November 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

(1) Dem Küster und ersten Lehrer Friedrich Klinkott zu Straupitz, Diözese Lübben, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

(2) Der bisherige Pfarrsubstitut zu Dahlhausen, Wilhelm Hermann Johannes Bastian, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Zehden, Diözese Königsberg i. N. I., bestellt worden.

(3) Nachweisung der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. im Monat Oktober 1878 verpflichteten Schiedsmänner.

Für den 3. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Arnswalde der Bauergutsbesitzer Ferdinand Schimming zu Alt-Klücken; für den 19. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Arnswalde der Lehrer und Küster Johann Grützmann zu Zatten; für den 20. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Landsberg a. W. der Eigenthümer August Rohde zu Wepholländer; für den 2. Amtsbezirk der Stadt Landsberg a. W., des Kreises Landsberg a. W., der Nagelschmiedemeister Gustav Hartstock zu Landsberg a. W.; für den Amtsbezirk der Stadt Gassen des Kreises Sorau der Töpfermeister Adolph Schieblich zu Gassen; für den 8. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Cottbus der Schankwirth Christian Lehmann zu Drachhausen; für den 3. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Cottbus der Schankwirth Christian Lehmann zu Ruben; für den Amtsbezirk der Stadt Königswalde, des Kreises Ost-Sternberg, der Bürgermeister Verständig zu Königswalde; für den Amtsbezirk der Stadt Pförten, des Kreises Sorau, der Seifensiedermeister Johann Christian Fettke zu Pförten; für den 9. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Züllichau-Schwiebus der Bauergutsbesitzer Wilhelm Kroschel zu Schönfeld.

(4) Personal-Veränderungen im Bezirke des Königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. seit dem 1. Oktober 1878.

Ernannt: Oberbergamts-Sekretair Nehmiz zu Halle zum Rendanten der Oberbergamtskasse daselbst. Befördert: Büreau-Assistent Weidler zu Schönebeck zum Sekretair ebendaselbst. Angestellt: Civil-Anwärter Lange in Halle als Büreau-Assistent bei dem Salzamte zu Schönebeck.

Vermischtes.

Das Diakonat zu Lippehne, Diözese Soldin, magistratualischen Patronats, und die gegenwärtig damit vereinigten Pfarrämter zu Grüneberg, Privat-Patronats, und zu Hauswerder, Königlichen Patronats, kommen durch die Aszension ihres bisherigen Inhabers, des Diakonus Böttcher, zum 1. April 1879 zur Erledigung.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.